

Rundverfügung Nr. 98

Vorbeugende Maßnahmen gegen die Klassische Geflügelpest

Am 04.09.2005 ist die angekündigte Eilverordnung über die Untersuchung auf die Klassische Geflügelpest in Kraft getreten. Darin ist festgelegt, dass wer insgesamt mehr als 100 Stück Geflügel – dazu zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse – nicht ausschließlich in geschlossenen Ställen hält, eine Stichprobe von Tieren auf Geflügelpest (Influenza-A-Virus) im Zeitraum vom 15.10.2005 bis 15.12.2005 untersuchen zu lassen hat. Mit der Untersuchung bzw. der Blutprobennahme ist ein Tierarzt i.d.R. der Hoftierarzt, zu beauftragen. Die Proben können auch im Rahmen der Schlachtung durch den Tierhalter genommen werden. Im Fall von Hühnervögeln beträgt die Anzahl der Proben pro Bestand 10, im Fall von Enten und Gänsen 15 Proben pro Bestand. Tauben unterliegen nicht der Untersuchungspflicht. Den Geflügelhaltern entstehen für die Laboruntersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen des Landes keine Kosten. Nachgewiesene Kosten für die Probeentnahme können durch den Tierhalter oder den probenehmenden Tierarzt über die Tierseuchenkasse unter Angabe der Tierseuchen-Kassennummer abgerechnet werden. Pro Bestand werden maximal 47 Euro erstattet. Bezüglich der Untersuchungspflicht von Wildgeflügel wird das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen die Jägerschaft gesondert informieren. Die Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Klassischen Geflügelpest (Vogelgrippe) auf die Region Novosibirsk in der Russischen Föderation und auf Kasachstan. Die Vogelgrippe ist bereits in China, Hongkong, Indonesien, Japan, Kambodscha, Südkorea, Laos, Malaysia, Pakistan, Thailand und Vietnam verbreitet. Aus den genannten Ländern ist es verboten, Geflügel oder andere Vögel, Geflügelfleisch, Eier und andere Produkte von Geflügel sowie Federn oder unbehandelte Jagdtrophäen in die Europäische Union einzuführen. Darüber hinaus wurde vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum mit Datum vom 12.10.2005 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über ergänzende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung eines Eintrags des Virus der Klassischen Geflügelpest auf Nutzgeflügel vom 5. Oktober 2005, Az.: 33-9122.20

Auf Grund von § 79 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 78, 18 und 19 Abs. 1 und 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1260) und § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. 112) wird folgendes angeordnet:

I.

Wer Hühner, Perlhühner, Puten, Enten, Gänse Fasane, Rebhühner, Wachteln oder Laufvögel hält, hat dies der für den Ort der Tierhaltung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Veterinäramt) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart, ihres Standortes und ihrer Haltungsform (Stallhaltung, Freiland- oder Auslaufhaltung) unverzüglich anzuzeigen, wenn eine solche Anzeige nicht bereits früher erfolgt ist. Änderungen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

II.

Es ist verboten, die unter Nr. I. genannten Geflügelarten im Freien zu füttern, sofern dabei die Gefahr eines Kontaktes mit Wassergeflügel besteht.

III.

Die Nutzung von Oberflächenwasser als Tränke oder/und Schwimmgelegenheit ist für die in Nr. I. genannten Geflügelarten verboten, sofern dabei ein direkter oder indirekter Kontakt mit Wildvögeln nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Es ist dafür zu sorgen, dass das genannte Geflügel keinen Zugang zu einem Gewässer hat.

IV.

Ausläufe für die in Nr. I. genannten Geflügelarten sind so einzufrieden, dass das Geflügel nicht entweichen kann.

V.

Die Halter von den in Nr. I. genannten Geflügelarten haben Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle des Verdachts oder des Ausbruches der Klassischen Geflügelpest eine vogelsichere Aufstallung des Geflügels jederzeit möglich ist.

VI.

Die sofortige Vollziehung der in Nr. I bis V genannten Maßnahmen wird angeordnet.

VII.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

VIII.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Veterinäramt) zu den Geschäftszeiten der Behörde eingesehen werden.

IX.

Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Tierseuchengesetzes geahndet.

Begründung:

Auf Grund von § 79 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 78, 18 und 19 Abs. 1 und 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) und § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. 112), kann das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum als zuständige Landesbehörde zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 17b Abs. 1 Nr. 4 der §§ 18 bis 30 auch in Verbindung mit § 62 der §§ 63 bis 65 und des § 78 TierSG treffen, wenn durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist.

Nach der Verordnung der Untersuchungen auf die klassische Geflügelpest vom 1. September 2005 (BAnz. Nr. 167 S. 13345), geändert durch die Verordnung vom 26. September 2005, haben Tierhalter mit mehr als 100 Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten oder Gänsen oder Tierhalter, die eine gewerbsmäßige Zucht mit diesen Geflügelarten betreiben und diese nicht ausschließlich in geschlossenen Stallungen halten, die Tiere im Zeitraum vom 19. Oktober bis zum 15. Dezember auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen.

Damit die untere Verwaltungsbehörde Kenntnis über die Aufstallungsformen (Freilandhaltung, Auslaufhaltung) der empfänglichen Geflügelarten erhält, ist es erforderlich, dass alle Tierhaltungen mit empfänglichen Geflügelarten über die im § 24b Viehverkehrsverordnung verpflichtenden Angaben hinaus ergänzend angezeigt werden.

Um ein Übertragungsrisiko von wildlebendem Wassergeflügel auf die Hausgeflügelbestände zu vermeiden, ist es notwendig, die Fütterung und die gemeinsame Nutzung von Oberflächenwasser zu verbieten. Aus dem gleichen Grund sind die Ausläufe ausbruchssicher zu gestalten.

Im Falle einer besonderen Gefahr durch die Einschleppung der Klassischen Geflügelpest durch Zugvögel oder bei dem Verdacht oder Ausbruch der Klassischen Geflügelpest in Nutzgeflügelhaltungen, ist eine Aufstallung im Rahmen einer Absonderung und behördliche Beobachtung der für die Tierseuche empfänglichen Tiere erforderlich (vgl. § 19 Tierseuchengesetz und §§ 9, 11, 15 und 16 der Geflügelpest-Verordnung). Daher müssen die Halter von empfänglichen Geflügelarten bereits im Vorfeld dafür Sorge tragen, dass im Falle des Ausbruchs der klassischen Geflügelpest oder ihres Verdachtes eine Aufstallung des Geflügels jederzeit möglich ist.

Die Anordnung des Sofortvollzugs für die in Nr. I. bis V. genannten Maßnahmen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Zur Abwendung eines möglichen Seuchengeschehens darf keine Zeitverzögerung dieser Maßnahmen eintreten, da sich sonst das Infektionsrisiko erhöhen würde. Insbesondere die Gefahr einer Infektion der baden-württembergischen Geflügelbestände ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse der Geflügelhalter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5 in 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5 in 70178 Stuttgart der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag ist auch vor Erhebung der Klage zulässig.

Für weitergehende Auskünfte steht das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unter der Telefonnummer 0721 936 5640 zur Verfügung.

Die Begründung zur vorstehenden Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Ordnungsamt, Zimmer 220, eingesehen werden.